

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Klinische Linguistik“ der Fakultät für Linguistik
und Literaturwissenschaft an der Universität
Bielefeld vom 15. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4; 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele und Zweck des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 7 Studienberatung

II. Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung
- § 9 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Veranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 10 Einzelleistungen
- § 10a Masterarbeit
- § 10b Rücktritt von einer Einzelleistung, Verlängerung von Abgabefristen
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Anrechnung von Leistungen

III. Schlussbestimmungen

- § 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 14 Abschluss des Studiums
- § 15 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 16 Diploma Supplement
- § 17 Einsicht in die Studierendenakten
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 20 Aberkennung des Mastergrades
- § 21 Inkrafttreten und Geltungsbereich

I. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Klinische Linguistik“ der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld.

(2) Ergänzende Regelungen enthalten die Modulhandbücher. Weitere Informationen für die Studierenden geben die Studiennetzpläne, die den Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen, sowie sonstige Studiengangsbeschreibungen.

§ 2

Zweck des Studiums und Studienziele

(1) Der Masterstudiengang führt – aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss in einem geeigneten Studiengang (§ 4) – zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Es handelt sich um einen konsekutiven, interdisziplinären forschungs- und anwendungsbezogenen Studiengang.

(2) Der Masterstudiengang „Klinische Linguistik“ qualifiziert aufbauend auf den Inhalten eines entsprechenden Bachelorstudienganges für eine eigenständige praktische Tätigkeit im klinischen Bereich sowie für die wissenschaftliche Untersuchung und Forschungstätigkeit zu Grundlagen und Störungen von Sprache und Kommunikation. Ergänzend zu den Schwerpunkten des Bachelorstudiums wird durch die Schwerpunkte im Masterstudium das komplette Spektrum der Kassenzulassungsbereiche abgedeckt.

(3) Das Studium bildet in einem genuin interdisziplinären Feld aus, in dem medizinische, psychologische, pädagogische und biologische Faktoren zu berücksichtigen sind und die Studierenden für die Arbeit in einem klinisch oder auch wissenschaftlich orientierten interdisziplinären Team vorzubereiten sind.

(4) Das Studium soll die Studierenden zu einer Vertiefung der Kompetenzen des methodisch-reflektierten, sprach- und kognitionswissenschaftlichen Denkens befähigen, welches die Grundlage für eine angemessene Auseinandersetzung mit sprachlichen Prozessen und ihren Störungen bildet. Dies umfasst die Modellierung ihrer kognitiven Ursachen, ihre exakte sprachwissenschaftliche Deskription und Diagnostik sowie die Entwicklung und Evaluation von Theorien und Modellen und von Verfahrensweisen der Patientenversorgung.

(5) Das Studium zielt deshalb in einer theoretisch und methodisch fundierten Ausbildung auf die Vertiefung wissenschaftlichen und praxisrelevanten Wissens im Bereich der Sprachpathologie und der Kommunikationsstörungen.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium erhält Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss in einem Bachelorstudium der Klinischen Linguistik, Patholinguistik, Sprachheilpädagogik oder Sprachtherapie im Umfang von 7 Fachsemestern (210 Leistungspunkte, LP) nachweist.

(2) Zum Masterstudium kann ferner Zugang erhalten, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem Studiengang der Klinischen Linguistik, Patholinguistik, Sprachheilpädagogik, Logopädie oder

Sprachtherapie mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweist oder einen einschlägigen Bachelorstudiengang an einer Fachhochschule absolviert hat. In diesen Fällen ist in der Regel ein Semester für Angleichungsstudien vorgesehen, die sich an den individuellen Voraussetzungen orientieren (siehe Absatz 6).

(3) Der Zugang setzt weiterhin voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, über nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis erfolgt

- nach Maßgabe der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, an der Universität Bielefeld (DSH-O) in der jeweils gültigen Fassung
- und darüber hinaus durch Nachweis über das erfolgreiche Ablegen der "Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache/ PDW" nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache im Bachelorstudiengang in der jeweils geltenden Fassung oder einer gleichwertigen Leistung.

(4) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung und aus einem Auswahlgespräch.

- a) Für die schriftliche Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums.
 - Ein ca. zwei Seiten langes Exposé, das Aufschluss über die geplante Masterarbeit gibt. Es soll Aussagen über die theoretische Konzeption und das methodische Vorgehen enthalten.
- b) Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird von zwei Lehrenden des Studienganges über die Teilnahme am Auswahlgespräch anhand der Qualität des Exposés entschieden. Die Lehrenden werden durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft auf Vorschlag der Fachversammlung Linguistik für jeweils ein Jahr bestimmt (Auswahlgremium).
- c) Das Auswahlgespräch ist ein geleitetes Gespräch von etwa zwanzig Minuten Dauer. Es wird von den Mitgliedern des Auswahlgremiums durchgeführt. Das Auswahlgespräch dient dem Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, das Studium des Masterstudiengangs Klinische Linguistik erfolgreich zu absolvieren. Die Eignung wird anhand der mündlichen Darstellung und Erläuterungen des Exposés geprüft. Beurteilungskriterien sind die Konzeptualisierung, theoretische Fundierung und Durchführbarkeit der geplanten Untersuchung sowie der Beitrag zur aktuellen wissenschaftlichen Theoriebildung. Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss können zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Absatz 1 oder 2 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Als Auflage können auch Angleichungsstudien vorgesehen werden, die einen Studienumfang von 30 Leistungspunkten (LP) nicht überschreiten sollen und schriftlich zu dokumentieren sind. In den Fällen des Absatzes 2 ist der Zugang in der Regel mit der Auflage zu verbinden, dass Angleichungsstudien im Umfang von 30 LP erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 5 Studienbeginn

Der Beginn des Studiums erfolgt in der Regel im Sommersemester. Hierauf ist das Lehrangebot ausgerichtet. Es kann aber auch im Wintersemester aufgenommen werden. Im Wintersemester werden vorwiegend Angleichungsveranstaltungen angeboten, welche Studierende aus Bachelorstudiengängen mit sechs oder weniger Fachsemestern in relevanten Bereichen nachqualifiziert.

§ 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluss des Studiums drei Semester.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 90 LP einschließlich Praktika und Masterarbeit gem. § 8 Abs. 4 zu erwerben, wobei grundsätzlich unter Einbeziehung des Studiengangs, der die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang bildet, 300 Leistungspunkte erworben werden müssen. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 7 Studienberatung

(1) Es wird empfohlen, die Studienberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Studienbeginn,
- bei Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium, insbesondere bei längerer Unterbrechung, nach Nichtbestehen einer Prüfung oder vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums,
- bei der Wahl der externen Praktika.

(2) Zu Beginn des Studiums gibt es die Beratung in den Modulen, die Aufgabe der Lehrenden ist. Die Modulbeauftragten bieten hierfür regelmäßige Sprechstunden an.

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

§ 8

Struktur des Studiums und Modularisierung

(1) Das Masterstudium ist gegliedert in einen Kernbereich der Klinischen Linguistik und in Wahlpflichtbereiche der Linguistik und der Psychologie, Pädagogik oder anderer relevanter Bereiche.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(3) Der Umfang eines Moduls beträgt 6-12 LP.

(4) Der Zugang zu einer Veranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Veranstaltung oder einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

(5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten gemäß § 9 voraus.

(6) Curriculum

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
MKLI1	Methodenvertiefung	6	4	1-2	1	1	Keine
	Veranstaltung 1				1		
	Veranstaltung 2					1	
MKLI2	Sprach- / Sprech- / Stimmstörungen im Erwachsenenalter	12	8	1-2	2	1	Keine
	Dysphonie	6	4		1		
	Vertiefungsveranstaltung 1	3	2		1		
	Vertiefungsveranstaltung 2	3	2			1	
MKLI3	Sprach- / Sprech- / Stimmstörungen im Kindesalter	12	8	1-2	2	1	Keine
	Stottern und Poltern	6	4		1		
	Hörstörungen und CI	3	2		0-1	0-1	
	Lese-Rechtschreibstörungen u.	3	2		0-1	0-1	
MKLI4	Lehrkompetenz Tutorium zu einer Veranstaltung (2 SWS) des Bachelorstudiums / Seminar zur Lehrkompetenz (2 SWS)	6	4	2-3		1	Keine
MKLI5	Externes Praktikum - 240 Stunden / 6 Wochen: davon mindestens 80 Std. Stimmstörungen 50 Std. Stottern / Poltern 40 Std. Hörstörungen und CI - Reflexion & Bericht	9	1	1-3		Praxis / Fallberichte	Keine
MKLI6	Vertiefung: Linguistik / Klinische Linguistik ¹	12		1-3	1	2	Keine
MKLI7	Vertiefung: Interdisziplinarität ²	9		1-3	1	2	Keine
MKLI8	Masterabschlussprüfung	24	4	2-3	Masterarbeit	Präsentation im Kolloquium	MKLI1, MKLI2, MKLI3
Summe:		90					

¹ Der Vertiefungsbereich Linguistik / Klinische Linguistik dient der selektiven Vertiefung linguistischer Kenntnisse über Theorien und Methoden sowie einer weiteren Spezifizierung im Bereich der Klinischen Linguistik. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in Abstimmung mit der nach § 11 zuständigen Stelle (in der Regel Modulbeauftragter), ergänzende Regelungen finden sich im Modulhandbuch

² Der Vertiefungsbereich Interdisziplinarität dient dazu, Kompetenzen zu erwerben, welche eine sinnvolle inhaltliche Ergänzungen zum Studium der Klinischen Linguistik mit den gewählten Studienschwerpunkten liefern. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in Abstimmung mit der nach § 11 zuständigen Stelle (in der Regel Modulbeauftragter), ergänzende Regelungen finden sich im Modulhandbuch.

§ 9

Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Vermittlungsformen und Veranstaltungsarten

(1) Im Studium müssen die Studierenden an den von ihnen nach dieser Ordnung gewählten, jeweils bestimmten Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilnehmen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst die selbstständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Protokollierung von Versuchen bzw. praktischen Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Modulen sind nach Maßgabe dieser Ordnung Einzelleistungen gemäß § 10 erforderlich.

(3) Für jede Lehrveranstaltung bzw. für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen der Veranstaltung oder des Moduls gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Werden die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllt, weil ein wichtiger Grund im Sinne von § 10b Abs. 2 oder aber ein vergleichbarer Entschuldigungsgrund vorliegt, sollen je nach Ausgestaltung der Lehrveranstaltung oder des Moduls anstelle der Anforderungen gleichwertige Kompensationsmöglichkeiten akzeptiert werden. § 10a Abs. 3 gilt entsprechend. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, werden jedes Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

(4) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 LP, d.h. pro Semester 30 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Ein LP nach Absatz 4 entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 10

Einzelleistungen

(1) Einzelleistungen kann grundsätzlich nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist oder wer als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist. Das Recht von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 52 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

(2) Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Die Masterarbeit ist ebenfalls eine

Einzelleistung; die Regelungen des § 10a gehen den Bestimmungen dieses Paragraphen vor. Als Einzelleistung kommen insbesondere Klausuren, Referate, Hausarbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, (praktische) Übungen, Vorträge oder Protokolle in Betracht. Einzelleistungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenzen. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber, nach Ankündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung, auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(3) Die Einzelleistungen werden in der Regel in folgender Form erbracht:

- Klausuren dauern in der Regel 90 bis 240 Minuten.
- Ein Referat ist in der Regel verbunden mit einem 2 bis 5 Seiten umfassenden Thesenpapier für eine unbenotete Einzelleistung oder mit einer 8 bis 10 Seiten umfassenden Ausarbeitung für eine benotete Einzelleistung und dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- Eine Hausarbeit umfasst in der Regel 15 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 - 8 Wochen. Der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- Ein Bericht bezieht sich in der Regel auf eine Diagnose- und Therapieeinheit und umfasst ca. 5 Seiten.
- Portfolio aus Übungsaufgaben (in Form von Aufgaben, Protokollen oder praktischen Anwendungen), welches veranstaltungsbegleitend angefertigt wird und mit einer Gesamtbearbeitungszeit von 20 - 30 Stunden verbunden ist.
- Mündliche Einzelleistungen dauern in der Regel entweder 20-25 oder 40-45 Minuten. Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand mit den vorgenannten vergleichbar sein. Es ist insbesondere möglich, Kombinationen aus den zuvor genannten oder anderer Formen vorzusehen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird.

(4) Mündliche Einzelleistungen in Form eines geleiteten Prüfungsgesprächs werden entweder vor einer prüfungsberechtigten Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder aber vor zwei prüfungsberechtigten Personen erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Bewertung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Einzelleistung bekannt zu geben. Studierende des Studienganges Klinische Linguistik, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Einzelleistung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat dem nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

(5) Einzelleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag der oder des

einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die in dieser Ordnung genannten Anforderungen erfüllt.

(6) Einzelleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. Die Einzelleistung bezieht sich auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Abweichungen von Satz 1 sind mit Zustimmung der nach § 11 zuständigen Stelle zulässig. Anstelle von oder zusätzlich zu lehrveranstaltungsbezogenen Einzelleistungen kann für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls eine Einzelleistung verlangt werden, die sich auf mehrere oder alle Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht (modulbezogene Einzelleistung).

(7) Bei der Abnahme von Einzelleistungen sind die Lehrenden unabhängig von Weisungen.

(8) Die Form der Erbringung der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Einzelleistung abnehmen, unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Einzelleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben. Die oder der Lehrende ist bei der Festlegung an die ergänzenden Regelungen im Modulhandbuch gebunden. Bei schriftlichen Einzelleistungen kann die oder der Lehrende eine schriftliche Versicherung der Studierenden verlangen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus kann verlangt werden, dass die schriftliche Einzelleistung in elektronischer Form einzureichen ist, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann. Abweichend von Satz 1 kann in den Fächerspezifischen Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt zur Festlegung der Form der Einzelleistung festgelegt werden.

(9) Die zu erbringenden benoteten und unbenoteten Einzelleistungen sind der Tabelle in § 8 Abs. 4 zu entnehmen. Bei mehreren benoteten Einzelleistungen pro Modul werden sie zu einer Modulnote zusammengezogen. Die Benotung von Einzelleistungen und die Ermittlung der Modulnoten richtet sich nach § 13. Module, in denen keine benoteten Einzelleistungen zu erbringen sind, bleiben unbenotet.

(10) Die Bewertung von Einzelleistungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Einzelleistung bekannt zu geben.

(11) Den Studierenden sollen mindestens zwei Gelegenheiten pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, eingeräumt werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung vorgeschriebene Einzelleistung zu erbringen. Für modulbezogene Einzelleistungen (Absatz 4 Satz 4) sollen pro Semester mindestens zwei Gelegenheiten angeboten werden.

(12) Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die nach § 11 zuständige Stelle über die Einführung einer Zulassungsbeschränkung und das Verfahren. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Stehen hierfür nicht ausreichend viele Plätze zur Verfügung oder sind für die verbleibenden Plätze mehr Bewerbungen als Plätze vorhanden, entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge über die Zulassung:

- Erstmaliger Besuch der Veranstaltung,
- Wiederholung wegen Nichtbestehens,
- Wiederholung zur Notenverbesserung.

Lässt sich nach den genannten Kriterien kein Vorrang einer Bewerberin oder eines Bewerbers ermitteln, ist zunächst die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der im höheren Fachsemester eingeschrieben ist, vorrangig zu berücksichtigen; danach entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerbern, die auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind und diese erstmalig besuchen, darf hierdurch keine Verzögerung von mehr als einem Semester entstehen.

(13) Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet die nach § 11 zuständige Stelle unter Berücksichtigung des Einzelfalles abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen.

§ 10a Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, eine Fragestellung des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit kann studienbegleitend angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für

das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag abzugeben.

(3) Die Masterarbeit in Zusammenhang mit dem Forschungskolloquium im Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 24 LP (720 Arbeitsstunden), sie beinhaltet in der Regel eine empirische Studie und umfasst ca. 60 bis 80 Seiten. Die Studierenden erhalten entsprechend sechs Monate Bearbeitungszeit. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit bis zu 2 Wochen verlängert werden, § 10b bleibt unberührt. Die Aufgabenstellung und die inhaltlichen Anforderungen müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit mit diesem Arbeitsaufwand angefertigt werden kann. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in einer anderen Sprache abzufassen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (mit bis zu zwei Studierenden) erstellt werden, wenn die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 erfüllt sind; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Gruppenarbeit kommt insbesondere bei aufwendigen Untersuchungen in Betracht. Diese Arbeit hat dann einen Umfang von ca. 100 bis 120 Seiten.

(6) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Die Masterarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Ein viertes Exemplar kann für die Bibliothek abgegeben werden. Darüber hinaus kann von einer der beiden prüfungsberechtigten Personen verlangt werden, dass die Bachelorarbeit in elektronischer Form einzureichen ist, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

(7) Die Note (Zahlenwert) der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden prüfungsberechtigten Personen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 13 Abs. 1 entsprechend. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einer der prüfungsberechtigten Personen mit "nicht ausreichend" bewertet, wird von der nach § 11 zuständigen Stelle eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser

bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 10 b Rücktritt von einer Einzelleistung, Verlängerung von Abgabefristen

(1) Der Rücktritt von einer bereits begonnenen Einzelleistung gilt bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Rücktritt ist der Abbruch oder die nicht fristgerechte Abgabe einer bereits begonnenen Einzelleistung. Die Bewertung nach Satz 1 wird im Transcript aufgeführt. Satz 1 und 3 gelten nicht für den genehmigten Rücktritt aus wichtigem Grund.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(3) Ein wichtiger Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Erkennt die nach § 11 zuständige Stelle den wichtigen Grund an und genehmigt damit einen Rücktritt, so wird ein neuer Termin zur Erbringung der Einzelleistung, in der Regel der nächste reguläre Termin zur Erbringung der Einzelleistung, festgesetzt.

(5) Wird die Abgabefrist für eine Einzelleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag die nach § 11 zuständige Stelle die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 4 bleibt davon unberührt.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist grundsätzlich die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder einem aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, oder ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer, mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Bei der Auswahl hat sie oder er sicherzustellen, dass die beauftragten Personen sowohl über die notwendige Sachkunde als auch über die erforderlichen persönlichen Eigenschaften verfügen. Darüber hinaus trifft die Dekanin oder den Dekan eine Überwachungspflicht der beauftragten Personen; Art und Ausmaß der Überwachung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein aus Mitgliedern der Fakultät bestehender Ausschuss zuständig.

(4) Der Ausschuss setzt sich aus zwei oder drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Mitte der prüfungsberechtigten Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Person sowie insgesamt zwei prüfungsberechtigte Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen jeweils über zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Einwendungen.

(7) Die Dekanin oder der Dekan sowie der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 12 Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen,

wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Leistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang angerechnet werden.

(4) Werden Leistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte gemäß ECTS und ggf. die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Transcript gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Zuständig für die Anrechnungen ist die nach § 11 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Unabhängig von einer Anrechnung gemäß den vorstehenden Absätzen müssen Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP sowie die Masterarbeit im Rahmen eines Studiums und einer Einschreibung in dem Masterstudiengang Klinische Linguistik an der Universität Bielefeld erbracht werden. Auf die Masterarbeit kann eine an der Universität Bielefeld angefertigte gleichwertige Masterarbeit angerechnet werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Einzelleistungen (§ 9 Abs. 7, § 10) sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 9 entspricht und im Falle der Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Wird eine Einzelleistung von zwei prüfungsberechtigten Personen abgenommen, wird die Note (Zahlenwert) aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet, sofern beide prüfungsberechtigte Personen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Wird die Leistung von einer oder von beiden prüfungsberechtigten Personen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist diese nicht bestanden. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß Absatz 1 entsprechen. Eine unbenotete Einzelleistung ist bestanden, wenn sie nach der Bewertung beider prüfungsberechtigter Personen den Anforderungen von § 10 entspricht.

(4) Wird ein Modul mit einer nach Absatz 1 benoteten Einzelleistung abgeschlossen, ist diese Note dann zugleich die Modulnote. Bei mehreren benoteten Einzelleistungen errechnet sich die Modulnote als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten benoteten Einzelleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der im Masterstudium absolvierten Module gemäß Absatz 2 sowie der Masterarbeit. Bei der Gesamtnotenbildung werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 14 Abschluss des Studiums

(1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe dieser Ordnung für den Masterstudiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Masterarbeit bestanden und 90 LP erworben hat. Wem der Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 4 Abs. 6 unter Auflagen eröffnet worden ist, muss für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges spätestens bei Ausstellung des Zeugnisses außerdem die Erfüllung der Auflagen nachweisen.

(2) Hat eine Studierende oder ein Studierender das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 15 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die oder der Studierende das Studium im Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
a) das Thema und die Note der Masterarbeit (§ 10a),
b) die Gesamtnote der Masterprüfung,
c) die Bereiche des externen Praktikums.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Antragstellung. Der Antrag kann zeitgleich mit Erbringung der letzten Einzelleistung gestellt werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Auf Antrag werden eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 16 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten (§ 10 Abs. 8, 13 Abs. 4).

§ 17 Einsicht in die Studierendenakten

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, der schriftlich bei der nach § 11 zuständigen Stelle zu stellen ist, die auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Masterzeugnisses. Abweichend von Satz 2 kann die nach § 11 zuständige Stelle ein anderes Verfahren der Einsichtnahme festlegen.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet werden. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. mit "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die

oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann bestimmt werden, dass die Exmatrikulation dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die nach § 11 zuständige Stelle nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Einzelleistungen, bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Zugangsvoraussetzungen zu einer Veranstaltung oder zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Einzelleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat die oder der Studierende den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die nach § 11 zuständige Stelle unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(3) § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 VwVfG NRW bleiben unberührt.

(4) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 18 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die nach § 11 zuständige Stelle.

§ 21

In-Kraft-Treten und Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 an der Universität Bielefeld in den Masterstudiengang Klinische Linguistik eingeschrieben haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 15 S. 241) außer Kraft.

(3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2009/2010 an der Universität Bielefeld in den Bachelorstudiengang Klinische Linguistik eingeschrieben haben, können ihr Studium bis Ende des Sommersemesters 2011 nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 15 S. 241) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2011/12 gilt auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Prüfungsordnung.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden wird diese Prüfungsordnung auch auf Studierende nach Absatz 3 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich. Er ist formlos beim Prüfungsamt zu stellen.

(5) Über die Anrechnung von bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die nach § 11 zuständige Stelle.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 21.10.2009.

Bielefeld, den 15. Dezember 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Klinische Linguistik“ der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Klinische Linguistik" vom 15. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 21 S. 421) wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Für Studierende, die ihren Bachelorabschluss auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Klinische Linguistik vom 15. Dezember 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 20 S. 332) erworben haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Linguistik vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 15 S. 241) Anwendung. Mit Beginn des Wintersemesters 2013/14 gilt auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Prüfungsordnung."
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung
"(5) Über die Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen entscheidet die nach § 11 zuständige Stelle."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 26. Mai 2010.

Bielefeld, den 15. Juli 2010

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer